

# STAATSANZEIGER

HESSEN



FÜR DAS LAND HESSEN

2024

Montag, 27. Mai 2024

Nr. 22

Seite	Seite	Seite
<b>Hessisches Ministerium der Finanzen</b>		
Personalkostentabellen für die Kostenberechnungen in der Verwaltung . . . . .	514	
<b>Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum</b>		
Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 6 der Anreizregulierungsverordnung sowie in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1, § 4 Abs. 5 ARegV; Festlegungen zur Bestimmung des Qualitätselementes hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit für Elektrizitätsverteilernetze nach den §§ 19 und 20 ARegV für das Jahr 2023 (Q-Element Individualbeschluss 2023) . . . . .	516	
<b>Hessisches Ministerium für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege</b>		
Richtlinie zur Änderung der Richtlinie zur Förderung telemedizinischer intersektoraler Gesundheitsnetzwerke . . . . .	518	
<b>Regierungspräsidien</b>		
<b>DARMSTADT</b>		
Vorhaben der Opel Automobile GmbH; Bekanntgabe nach § 23a Abs. 2 Satz 3 BImSchG . . . . .	519	
Genehmigung der Namens- und Zweckänderung der Dr. Hans Messer Stiftung –		
Stiftung für Bildung, Wissenschaft und Forschung mit Sitz in Königstein im Taunus . .	519	
Anerkennung der Klöber Familienstiftung mit Sitz in Eschborn als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts . . . . .	519	
Anerkennung der Iser Familienstiftung 2023, Sitz Darmstadt, als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts . . . . .	519	
<b>GIESSEN</b>		
Vorhaben der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG; Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz . . . . .	519	
Vorhaben der eno energy GmbH; Bekanntmachungen über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz . . . . .	522	
<b>Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation</b>		
Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Flurbereinigungsverfahren Reinheim – B 38/L 3114 (Darmstadt-Dieburg); Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG . . . . .	524	
<b>Hessischer Verwaltungsschulverband</b>		
Dienstbefreiung zur Vorbereitung auf Prüfungen . . . . .	524	
<b>Öffentlicher Anzeiger</b> . . . . .	525	
<b>Andere Behörden und Körperschaften</b>		
Landeswohlfahrtsverband Hessen, Kassel; 9. Sitzung des Hauptausschusses der XVII. Verbandsversammlung . . . . .	526	
Landeswohlfahrtsverband Hessen, Kassel; 10. Sitzung des Hauptausschusses der XVII. Verbandsversammlung . . . . .	526	
<b>Stellenausschreibungen</b> . . . . .	527	

Aufgrund der Feiertage im Mai ändert sich der **Redaktions- und Anzeigenschluss** des **Staatsanzeigers** für folgende Ausgabe wie folgt:

Staatsanzeiger Nr. 24 vom 10. Juni 2024

Redaktionsschluss Dienstag, 28. Mai 2024, 12 Uhr

Die Redaktion/Der Verlag

## HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN

376

### Personalkostentabellen für die Kostenberechnungen in der Verwaltung

Bezug: Personalkostentabellen für das Jahr 2022 vom 22. Mai 2023 (StAnz. S. 690)

Die Personalkostentabellen für das Jahr 2023 mit Erläuterungen gebe ich hiermit bekannt. Sie wurden aufgrund des Kabinettschlusses vom 14. März 2005 fortgeschrieben.

Wiesbaden, den 10. Mai 2024

**Hessisches Ministerium der Finanzen**  
O 1066 A – 574 – I 4a

*StAnz. 22/2024 S. 514*

### Erläuterungen zu den Personalkostentabellen für das Jahr 2023

1. Die Tabellen weisen die durchschnittlichen Personalkosten des Landes Hessen – ohne und mit Arbeitsplatzkosten – getrennt für Beamtinnen und Beamte, sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus. Die Zahlen beruhen auf den am 1. Dezember 2023 gültigen tariflichen und gesetzlichen Bestimmungen. Abweichungen gegenüber den Tarifen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände bleiben unberücksichtigt. Die Kostenwerte für jede Besoldungs- und Entgeltgruppe sind für ein Jahr, einen Monat, einen Tag und eine Stunde angegeben. Die Jahres-, Monats- und Tagesbeträge sind auf volle Euro, die Stundenbeträge auf eine Stelle hinter dem Komma auf- beziehungsweise abgerundet.

Die Monatswerte wurden ermittelt, indem die Jahreswerte durch die Zahl der Monate (12) geteilt worden sind.

Für die Ermittlung der Tageswerte wurden die Jahreswerte durch die lt. den vom Bund zuletzt ermittelten zu leistenden Soll-Jahresarbeitsstage in Höhe von 203,41 (Beamte) beziehungsweise 203,08 (Arbeitnehmer) dividiert. Ausfallzeiten, wie dienstfreie Wochenenden, Feiertage, Urlaub und so weiter sind in den Soll-Jahresarbeitsstagen nicht enthalten. Die Werte berücksichtigen somit neben den Kosten für die tatsächlich geleistete Arbeitszeit auch die Kosten für die Ausfalltage.

Die so errechneten Kosten pro Tag wurden für die Beamtinnen und Beamten durch 8 (40-Stunden-Woche), 8,2 (41-Stunden-Woche), 8,4 (42-Stunden-Woche) dividiert. Des Weiteren wurden jeweils die durchschnittlichen Stundensätze für die gemittelte Wochenarbeitszeit angegeben. Für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wurden die Kosten durch 8 (40-Stunden-Woche) und durch 7,7 (38,5-Stunden-Woche) dividiert.

Wegen der unterschiedlichen Stufenzuordnung können in einigen Fällen die durchschnittlichen Kosten einer Besoldungs- beziehungsweise Entgeltgruppe über dem Durchschnitt der nächsthöheren Gruppe liegen.

2. Die durchschnittlichen Kostenwerte für das Jahr 2023 sind wie folgt ermittelt worden:

#### 2.1. Personalkosten

##### 2.1.1 Beamtinnen und Beamte:

Es wurden die für das Kalenderjahr 2023 ausgezahlten Bezüge zugrunde gelegt. Aus Gründen des Datenschutzes sind die Besoldungsgruppen B 7 und B 8 zusammengefasst worden.

Unter Berücksichtigung der besoldungsrechtlichen Regelungen werden für jede Besoldungsgruppe stufenunabhängige Durchschnittswerte ermittelt. Die durchschnittlichen jährlichen Bezüge umfassen neben den Grundgehältern und Familienzuschlägen, Zulagen, Zuschläge, vermögenswirksame Leistungen (ohne Arbeitnehmer-Sparzulage) und sonstige Aufwendungen, die Sonderzahlung nach dem Hessischen Sonderzahlungsgesetz, darin enthalten der monatliche Grundbetrag, der Sonderbetrag für Kinder sowie der jährliche Festbetrag (früher Urlaubsgeld). Nicht enthalten ist das Kindergeld, das vom Bund gezahlt wird.

Die Versorgungsbezüge einschließlich Beihilfen werden durch einen Zuschlag in Höhe von 48 Prozent des Jahresdurchschnittswerts der jeweiligen Besoldungsgruppe eingerechnet. Der Zuschlagssatz entspricht dem nach versicherungsmathematischen Methoden ermittelten Versorgungsaufwand (einschließlich Beihilfen) zu den gezahlten Bezügen in Prozent.

Die Personalnebenkosten wurden in Höhe von jeweils 180 Euro berücksichtigt. Hierzu gehören insbesondere Fahrt-, Umzugskosten und Trennungsgelder sowie Fortbildungskosten. Dieser Wert wurde ermittelt, indem die Gesamtaufwendungen des Jahres 2023 durch die Anzahl der Vollzeitäquivalente im Monat Dezember 2023 dividiert wurde.

##### 2.1.2 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

Es wurden die für das Kalenderjahr 2023 ausgezahlten Bezüge zugrunde gelegt.

Unter Berücksichtigung der tarifvertraglichen Regelungen werden für jede Entgeltgruppe stufenunabhängige Durchschnittswerte ermittelt. Die durchschnittlichen jährlichen Bezüge umfassen neben den Tabellenentgelten die Zulagen, Zuschläge, die Jahressonderzahlung, vermögenswirksame Leistungen (ohne Arbeitnehmer-Sparzulage) und sonstige Aufwendungen sowie die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und die Umlagen zur Zusatzversorgung. Nicht enthalten ist das Kindergeld, das vom Bund gezahlt wird.

Der so errechnete Jahresdurchschnittswert erhöht sich – wie bei den Beamtinnen und Beamten – um Personalnebenkosten in Höhe von 180 Euro.

##### 2.2 Arbeitsplatzkosten

Zur Berücksichtigung der durchschnittlichen Arbeitsplatzkosten eines Büroarbeitsplatzes wird den Personalkosten nach 2.1 ein Betrag in Höhe von 20.027 Euro hinzugerechnet. Der Betrag wurde ermittelt, indem für repräsentative Buchungskreise, die standardmäßig nur über Büroarbeitsplätze verfügen, die diesbezüglichen Gesamtaufwendungen des Jahres 2023 durch die Anzahl der Vollzeitäquivalente zum Stichtag Dezember 2023 dividiert wurde. Zu den Arbeitsplatzkosten gehören insbesondere Kosten der Arbeitsräume, der Büroausstattung einschließlich IT-Ausstattung sowie Bürobefand.

##### 2.3 Indirekte Kosten

Als Abgeltung so genannter indirekter Kosten (Kosten der Leitung, Aufsichtsbehörden und allgemeine Dienste) ist ein Zuschlagssatz in Höhe von 15 Prozent auf die Personalkosten nach 2.1 hinzugerechnet worden. Dieser Prozentsatz beruht auf einer Empfehlung des Arbeitskreises der Kostenrechtsreferentinnen und -referenten von Bund und Ländern.

**Durchschnittliche Personalkosten in der Hessischen Landesverwaltung im Jahre 2023**

**Beamtinnen und Beamte**

Besoldungsgruppe/ Laufbahngruppe	Pro Jahr		Pro Monat		Pro Tag		Pro Stunde							
	ohne AK	mit AK	ohne AK	mit AK	ohne AK	mit AK	40 Stunden/ Woche		41 Stunden/ Woche		42 Stunden/ Woche		im Durchschnitt	
							ohne AK	mit AK	ohne AK	mit AK	ohne AK	mit AK	ohne AK	mit AK
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
A 5	55.302	75.329	4.608	6.277	272	370	34,0	46,3	33,2	45,2	32,4	44,1	32,9	44,9
A 6	59.178	79.205	4.932	6.600	291	389	36,4	48,7	35,5	47,5	34,6	46,4	35,3	47,2
A 7	65.487	85.514	5.457	7.126	322	420	40,2	52,6	39,3	51,3	38,3	50,0	39,0	50,9
A 8	77.109	97.136	6.426	8.095	379	478	47,4	59,7	46,2	58,2	45,1	56,8	45,9	57,9
A 9 m. D.	86.153	106.180	7.179	8.848	424	522	52,9	65,3	51,7	63,7	50,4	62,1	51,3	63,3
A 10 m. D.	99.686	119.713	8.307	9.976	490	589	61,3	73,6	59,8	71,8	58,3	70,1	59,4	71,3
<b>Durchschnitt mittlerer Dienst</b>	<b>77.347</b>	<b>97.374</b>	<b>6.446</b>	<b>8.115</b>	<b>380</b>	<b>479</b>	<b>47,5</b>	<b>59,8</b>	<b>46,4</b>	<b>58,4</b>	<b>45,3</b>	<b>57,0</b>	<b>46,1</b>	<b>58,0</b>
A 9 g. D.	67.354	87.381	5.613	7.282	331	430	41,4	53,7	40,4	52,4	39,4	51,1	40,1	52,1
A 10	87.078	107.105	7.257	8.925	428	527	53,5	65,8	52,2	64,2	51,0	62,7	51,9	63,8
A 11	103.017	123.044	8.585	10.254	506	605	63,3	75,6	61,8	73,8	60,3	72,0	61,4	73,3
A 12	106.983	127.010	8.915	10.584	526	624	65,7	78,1	64,1	76,1	62,6	74,3	63,7	75,7
A 13 g. D.	117.501	137.528	9.792	11.461	578	676	72,2	84,5	70,4	82,5	68,8	80,5	70,0	81,9
<b>Durchschnitt gehobener Dienst</b>	<b>102.947</b>	<b>122.974</b>	<b>8.579</b>	<b>10.248</b>	<b>506</b>	<b>605</b>	<b>63,3</b>	<b>75,6</b>	<b>61,7</b>	<b>73,7</b>	<b>60,3</b>	<b>72,0</b>	<b>61,3</b>	<b>73,3</b>
A 13 h. D.	114.916	134.943	9.576	11.245	565	663	70,6	82,9	68,9	80,9	67,3	79,0	68,5	80,4
A 14	133.009	153.036	11.084	12.753	654	752	81,7	94,0	79,7	91,8	77,8	89,6	79,2	91,2
A 15	152.801	172.828	12.733	14.402	751	850	93,9	106,2	91,6	103,6	89,4	101,1	91,0	103,0
A 16	170.553	190.580	14.213	15.882	838	937	104,8	117,1	102,3	114,3	99,8	111,5	101,6	113,5
B 2	180.763	200.790	15.064	16.733	889	987	111,1	123,4	108,4	120,4	105,8	117,5	107,7	119,6
B 3	192.162	212.189	16.013	17.682	945	1.043	118,1	130,4	115,2	127,2	112,5	124,2	114,5	126,4
B 4	207.190	227.217	17.266	18.935	1.019	1.117	127,3	139,6	124,2	136,2	121,3	133,0	123,4	135,4
B 5	211.002	231.029	17.584	19.252	1.037	1.136	129,7	142,0	126,5	138,5	123,5	135,2	125,7	137,6
B 6	225.688	245.715	18.807	20.476	1.110	1.208	138,7	151,0	135,3	147,3	132,1	143,8	134,5	146,4
B 7/B 8	247.871	267.898	20.656	22.325	1.219	1.317	152,3	164,6	148,6	160,6	145,1	156,8	147,7	159,6
B 9	284.263	304.290	23.689	25.358	1.397	1.496	174,7	187,0	170,4	182,4	166,4	178,1	169,4	181,3
<b>Durchschnitt höherer Dienst</b>	<b>128.761</b>	<b>148.788</b>	<b>10.730</b>	<b>12.399</b>	<b>633</b>	<b>731</b>	<b>79,1</b>	<b>91,4</b>	<b>77,2</b>	<b>89,2</b>	<b>75,4</b>	<b>87,1</b>	<b>76,7</b>	<b>88,6</b>

**Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**

Entgeltgruppe TV-H	Pro Jahr		Pro Monat		Pro Tag		Pro Stunde			
	ohne AK	mit AK	ohne AK	mit AK	ohne AK	mit AK	38,5 Stunden/Woche		40 Stunden/Woche	
							ohne AK	mit AK	ohne AK	mit AK
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
E 1	39.972	59.999	3.331	5.000	197	295	25,6	38,4	24,6	36,9
E 2	54.533	74.560	4.544	6.213	269	367	34,9	47,7	33,6	45,9
E 2 Ü	56.718	76.745	4.726	6.395	279	378	36,3	49,1	34,9	47,2
E 3	54.556	74.583	4.546	6.215	269	367	34,9	47,7	33,6	45,9
E 4	54.421	74.448	4.535	6.204	268	367	34,8	47,6	33,5	45,8
S 3	58.656	78.683	4.888	6.557	289	387	37,5	50,3	36,1	48,4
E 5	60.020	80.047	5.002	6.671	296	394	38,4	51,2	36,9	49,3
S 4	63.549	83.576	5.296	6.965	313	412	40,6	53,4	39,1	51,4
E 6	60.692	80.719	5.058	6.727	299	397	38,8	51,6	37,4	49,7
E 7	59.776	79.803	4.981	6.650	294	393	38,2	51,0	36,8	49,1
E 8	65.931	85.958	5.494	7.163	325	423	42,2	55,0	40,6	52,9
S 8 A	77.374	97.401	6.448	8.117	381	480	49,5	62,3	47,6	60,0
S 8 B	77.488	97.515	6.457	8.126	382	480	49,6	62,4	47,7	60,0
E 9 A	71.975	92.002	5.998	7.667	354	453	46,0	58,8	44,3	56,6
E 9 B	76.173	96.200	6.348	8.017	375	474	48,7	61,5	46,9	59,2
S 11 B	82.320	102.347	6.860	8.529	405	504	52,6	65,5	50,7	63,0
S 12	77.556	97.583	6.463	8.132	382	481	49,6	62,4	47,7	60,1
E 10	79.102	99.129	6.592	8.261	390	488	50,6	63,4	48,7	61,0
S 15	76.920	96.947	6.410	8.079	379	477	49,2	62,0	47,3	59,7
E 11	84.633	104.660	7.053	8.722	417	515	54,1	66,9	52,1	64,4
S 17	85.746	105.773	7.145	8.814	422	521	54,8	67,6	52,8	65,1
E 12	94.347	114.374	7.862	9.531	465	563	60,3	73,1	58,1	70,4
S 18	112.246	132.273	9.354	11.023	553	651	71,8	84,6	69,1	81,4
E 13	93.283	113.310	7.774	9.443	459	558	59,7	72,5	57,4	69,7
E 13 Ü	118.337	138.364	9.861	11.530	583	681	75,7	88,5	72,8	85,2
E 14	109.625	129.652	9.135	10.804	540	638	70,1	82,9	67,5	79,8

Entgeltgruppe TV-H	Pro Jahr		Pro Monat		Pro Tag		Pro Stunde			
	ohne AK	mit AK	ohne AK	mit AK	ohne AK	mit AK	38,5 Stunden/Woche		40 Stunden/Woche	
							ohne AK	mit AK	ohne AK	mit AK
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
E 15	123.537	143.564	10.295	11.964	608	707	79,0	91,8	76,0	88,4
E 15 Ü	142.460	162.487	11.872	13.541	701	800	91,1	103,9	87,7	100,0
E 16	143.504	163.531	11.959	13.628	707	805	91,8	104,6	88,3	100,7
<b>Durchschnitt</b>	<b>81.216</b>	<b>101.243</b>	6.768	8.437	400	499	51,9	64,7	<b>50,0</b>	<b>62,3</b>

**HESSISCHES MINISTERIUM  
FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, VERKEHR, WOHNEN UND LÄNDLICHEN RAUM**

377

**Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 6 der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) sowie in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1, § 4 Abs. 5 ARegV;**

Festlegungen zur Bestimmung des Qualitätselementes hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit für Elektrizitätsverteilernetze nach den §§ 19 und 20 ARegV für das Jahr 2023 (Q-Element Individualbeschluss 2023) – Beschluss-Nr.: 109/2023

In dem Verwaltungsverfahren wegen Festlegung zur Bestimmung des Qualitätselementes hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit für Elektrizitätsverteilernetze für das Jahr 2023 hat die Regulierungskammer Hessen gegenüber der GGEW Gruppen-Gas- und Elektrizitätswerk Bergstraße AG, Dammstraße 68, 64625 Bensheim, am 4. Juli 2023 beschlossen:

1. Der kalenderjährlichen Erlösobergrenze des Kalenderjahres 2023 wird ein Bonus in Höhe von 178.105 € hinzugerechnet.
2. Die Ermittlung des netzbetreiberindividuellen Qualitätselementes erfolgt unter Anwendung der mit Beschluss der RegKH vom 17. Dezember 2020 festgelegten Methodik (Methodikbeschluss).
3. Aus den ermittelten Kennzahlen wird für die Niederspannungsebene und die Mittelspannungsebene jeweils ein individueller, arithmetischer Mittelwert über die Kalenderjahre 2019, 2020 und 2021 gebildet.
4. Entsprechend der Vorgaben der Methodikfestlegung vom 17. Dezember 2020 erfolgt die Bestimmung der Lastdichte sowie des SAIDI als Durchschnittswert der Kalenderjahre 2019, 2020 und 2021.
5. Zur Ermittlung der Zuschläge (Bonus) und Abschläge (Malus) auf die zulässige Erlösobergrenze wird entsprechend der Vorgaben der Methodikfestlegung vom 17. Dezember 2020 die Differenz zwischen dem errechneten Referenzwert und der individuellen Kennzahl der entsprechenden Netzebene des Netzbetreibers mit der durchschnittlichen Anzahl der Letztverbraucher der Kalenderjahre 2020 bis 2021 und mit dem Monetarisierungsfaktor (vgl. Ziffer 6) multipliziert.
6. Der Monetarisierungsfaktor m beträgt 0,26 €/min/Letzverbraucher/a.
7. Die Kappung der Erlösauswirkung wird bei 4 % der Erlösobergrenze des Kalenderjahres 2021 abzüglich der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten und falls vorhanden abzüglich der Kosten für die Netzebenen Höchstspannung, Umspannebene HöS/HS, Hochspannung und die Umspannebene HS/MS vorgenommen.
8. Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 des Energiewirtschaftsgesetzes.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internetseite der Regulierungskammer Hessen unter dem Pfad [www.regulierungskammer.hessen.de](http://www.regulierungskammer.hessen.de) → Transparenz Netzentgeltbildung → Veröffentlichungen nach § 74 EnWG → Beschlüsse im Downloadbereich abgerufen werden.

Wiesbaden, den 7. Mai 2024

**Regulierungskammer Hessen**  
III-075-s-10-III-0146-09

StAnz. 22/2024 S. 516

378

**Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 6 der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) sowie in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1, § 4 Abs. 5 ARegV;**

Festlegungen zur Bestimmung des Qualitätselementes hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit für Elektrizitätsverteilernetze nach den §§ 19 und 20 ARegV für das Jahr 2023 (Q-Element Individualbeschluss 2023) – Beschluss-Nr.: 110/2023

In dem Verwaltungsverfahren wegen Festlegung zur Bestimmung des Qualitätselementes hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit für Elektrizitätsverteilernetze für das Jahr 2023 hat die Regulierungskammer Hessen gegenüber der Kreiswerke Main-Kinzig GmbH, Barbarossastraße 26, 63571 Gelnhausen, am 4. Juli 2023 beschlossen:

1. Der kalenderjährlichen Erlösobergrenze des Kalenderjahres 2023 wird ein Bonus in Höhe von [REDACTED] hinzugerechnet.
2. Die Ermittlung des netzbetreiberindividuellen Qualitätselementes erfolgt unter Anwendung der mit Beschluss der RegKH vom 17. Dezember 2020 festgelegten Methodik (Methodikbeschluss).
3. Aus den ermittelten Kennzahlen wird für die Niederspannungsebene und die Mittelspannungsebene jeweils ein individueller, arithmetischer Mittelwert über die Kalenderjahre 2019, 2020 und 2021 gebildet.
4. Entsprechend der Vorgaben der Methodikfestlegung vom 17. Dezember 2020 erfolgt die Bestimmung der Lastdichte sowie des SAIDI als Durchschnittswert der Kalenderjahre 2019, 2020 und 2021.
5. Zur Ermittlung der Zuschläge (Bonus) und Abschläge (Malus) auf die zulässige Erlösobergrenze wird entsprechend der Vorgaben der Methodikfestlegung vom 17. Dezember 2020 die Differenz zwischen dem errechneten Referenzwert und der individuellen Kennzahl der entsprechenden Netzebene des Netzbetreibers mit der durchschnittlichen Anzahl der Letztverbraucher der Kalenderjahre 2020 bis 2021 und mit dem Monetarisierungsfaktor (vgl. Ziffer 6) multipliziert.
6. Der Monetarisierungsfaktor m beträgt 0,26 €/min/Letzverbraucher/a.
7. Die Kappung der Erlösauswirkung wird bei 4 % der Erlösobergrenze des Kalenderjahres 2021 abzüglich der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten und falls vorhanden abzüglich der Kosten für die Netzebenen Höchstspannung, Umspannebene HöS/HS, Hochspannung und die Umspannebene HS/MS vorgenommen.
8. Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 des Energiewirtschaftsgesetzes.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internetseite der Regulierungskammer Hessen unter dem Pfad [www.regulierungskammer.hessen.de](http://www.regulierungskammer.hessen.de) → Transparenz Netzentgeltbildung → Veröffentlichungen nach § 74 EnWG → Beschlüsse im Downloadbereich abgerufen werden.

Wiesbaden, den 7. Mai 2024

**Regulierungskammer Hessen**  
III-075-s-10-III-0332-09

StAnz. 22/2024 S. 516

379

**Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 6 der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) sowie in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1, § 4 Abs. 5 ARegV;**

Festlegungen zur Bestimmung des Qualitätselementes hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit für Elektrizitätsverteilernetze nach den §§ 19 und 20 ARegV für das Jahr 2023 (Q-Element Individualbeschluss 2023) – Beschluss-Nummer: 111/2023

In dem Verwaltungsverfahren wegen Festlegung zur Bestimmung des Qualitätselementes hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit für Elektrizitätsverteilernetze für das Jahr 2023 hat die Regulierungskammer Hessen gegenüber der Hanau Netz GmbH, Leipziger Straße 17, 63450 Hanau, am 4. Juli 2023 beschlossen:

1. Der kalenderjährlichen Erlösobergrenze des Kalenderjahres 2023 wird ein Bonus in Höhe von 44.793 € hinzugerechnet.
2. Die Ermittlung des netzbetreiberindividuellen Qualitätselementes erfolgt unter Anwendung der mit Beschluss der RegKH vom 17. Dezember 2020 festgelegten Methodik (Methodikbeschluss).
3. Aus den ermittelten Kennzahlen wird für die Niederspannungsebene und die Mittelspannungsebene jeweils ein individueller, arithmetischer Mittelwert über die Kalenderjahre 2019, 2020 und 2021 gebildet.
4. Entsprechend der Vorgaben der Methodikfestlegung vom 17. Dezember 2020 erfolgt die Bestimmung der Lastdichte sowie des SAIDI als Durchschnittswert der Kalenderjahre 2019, 2020 und 2021.
5. Zur Ermittlung der Zuschläge (Bonus) und Abschläge (Malus) auf die zulässige Erlösobergrenze wird entsprechend der Vorgaben der Methodikfestlegung vom 17. Dezember 2020 die Differenz zwischen dem errechneten Referenzwert und der individuellen Kennzahl der entsprechenden Netzebene des Netzbetreibers mit der durchschnittlichen Anzahl der Letztverbraucher der Kalenderjahre 2020 bis 2021 und mit dem Monetarisierungsfaktor (vgl. Ziffer 6) multipliziert.
6. Der Monetarisierungsfaktor  $m$  beträgt 0,26 €/min/Letzverbraucher/a.
7. Die Kappung der Erlösauswirkung wird bei 4 % der Erlösobergrenze des Kalenderjahres 2021 abzüglich der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten und falls vorhanden abzüglich der Kosten für die Netzebenen Höchstspannung, Umspannebene HöS/HS, Hochspannung und die Umspannebene HS/MS vorgenommen.
8. Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 des Energiewirtschaftsgesetzes.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internetseite der Regulierungskammer Hessen unter dem Pfad [www.regulierungskammer.hessen.de](http://www.regulierungskammer.hessen.de) → Transparenz Netzentgeltbildung → Veröffentlichungen nach § 74 EnWG → Beschlüsse im Downloadbereich abgerufen werden.

Wiesbaden, den 7. Mai 2024

**Regulierungskammer Hessen**  
III-075-s-10-III-0374-09

StAnz. 22/2024 S. 517

380

**Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 6 der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) sowie in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1, § 4 Abs. 5 ARegV;**

Festlegungen zur Bestimmung des Qualitätselementes hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit für Elektrizitätsverteilernetze nach den §§ 19 und 20 ARegV für das Jahr 2023 (Q-Element Individualbeschluss 2023) – Beschluss-Nr.: 112/2023

In dem Verwaltungsverfahren wegen Festlegung zur Bestimmung des Qualitätselementes hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit für Elektrizitätsverteilernetze für das Jahr 2023 hat die Regulierungskammer Hessen gegenüber der Stadtwerke Marburg GmbH, Am Krekel 55, 35039 Marburg, am 4. Juli 2023 beschlossen:

1. Der kalenderjährlichen Erlösobergrenze des Kalenderjahres 2023 wird ein Bonus in Höhe von 22.308 € hinzugerechnet.
2. Die Ermittlung des netzbetreiberindividuellen Qualitätselementes erfolgt unter Anwendung der mit Beschluss der RegKH vom 17. Dezember 2020 festgelegten Methodik (Methodikbeschluss).

3. Aus den ermittelten Kennzahlen wird für die Niederspannungsebene und die Mittelspannungsebene jeweils ein individueller, arithmetischer Mittelwert über die Kalenderjahre 2019, 2020 und 2021 gebildet.
4. Entsprechend der Vorgaben der Methodikfestlegung vom 17. Dezember 2020 erfolgt die Bestimmung der Lastdichte sowie des SAIDI als Durchschnittswert der Kalenderjahre 2019, 2020 und 2021.
5. Zur Ermittlung der Zuschläge (Bonus) und Abschläge (Malus) auf die zulässige Erlösobergrenze wird entsprechend der Vorgaben der Methodikfestlegung vom 17. Dezember 2020 die Differenz zwischen dem errechneten Referenzwert und der individuellen Kennzahl der entsprechenden Netzebene des Netzbetreibers mit der durchschnittlichen Anzahl der Letztverbraucher der Kalenderjahre 2020 bis 2021 und mit dem Monetarisierungsfaktor (vgl. Ziffer 6) multipliziert.
6. Der Monetarisierungsfaktor  $m$  beträgt 0,26 €/min/Letzverbraucher/a.
7. Die Kappung der Erlösauswirkung wird bei 4 % der Erlösobergrenze des Kalenderjahres 2021 abzüglich der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten und falls vorhanden abzüglich der Kosten für die Netzebenen Höchstspannung, Umspannebene HöS/HS, Hochspannung und die Umspannebene HS/MS vorgenommen.
8. Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 des Energiewirtschaftsgesetzes.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internetseite der Regulierungskammer Hessen unter dem Pfad [www.regulierungskammer.hessen.de](http://www.regulierungskammer.hessen.de) → Transparenz Netzentgeltbildung → Veröffentlichungen nach § 74 EnWG → Beschlüsse im Downloadbereich abgerufen werden.

Wiesbaden, den 7. Mai 2024

**Regulierungskammer Hessen**  
III-075-s-10-III-0504-09

StAnz. 22/2024 S. 517

381

**Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 6 der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) sowie in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1, § 4 Abs. 5 ARegV;**

Festlegungen zur Bestimmung des Qualitätselementes hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit für Elektrizitätsverteilernetze nach den §§ 19 und 20 ARegV für das Jahr 2023 (Q-Element Individualbeschluss 2023) – Beschluss-Nr.: 113/2023

In dem Verwaltungsverfahren wegen Festlegung zur Bestimmung des Qualitätselementes hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit für Elektrizitätsverteilernetze für das Jahr 2023 hat die Regulierungskammer Hessen gegenüber der Mainnetz GmbH, Ringstraße 4, 63179 Obertshausen, am 4. Juli 2023 beschlossen:

1. Der kalenderjährlichen Erlösobergrenze des Kalenderjahres 2023 wird ein Bonus in Höhe von 7.231 € hinzugerechnet.
2. Die Ermittlung des netzbetreiberindividuellen Qualitätselementes erfolgt unter Anwendung der mit Beschluss der RegKH vom 17. Dezember 2020 festgelegten Methodik (Methodikbeschluss).
3. Aus den ermittelten Kennzahlen wird für die Niederspannungsebene und die Mittelspannungsebene jeweils ein individueller, arithmetischer Mittelwert über die Kalenderjahre 2019, 2020 und 2021 gebildet.
4. Entsprechend der Vorgaben der Methodikfestlegung vom 17. Dezember 2020 erfolgt die Bestimmung der Lastdichte sowie des SAIDI als Durchschnittswert der Kalenderjahre 2019, 2020 und 2021.
5. Zur Ermittlung der Zuschläge (Bonus) und Abschläge (Malus) auf die zulässige Erlösobergrenze wird entsprechend der Vorgaben der Methodikfestlegung vom 17. Dezember 2020 die Differenz zwischen dem errechneten Referenzwert und der individuellen Kennzahl der entsprechenden Netzebene des Netzbetreibers mit der durchschnittlichen Anzahl der Letztverbraucher der Kalenderjahre 2020 bis 2021 und mit dem Monetarisierungsfaktor (vgl. Ziffer 6) multipliziert.
6. Der Monetarisierungsfaktor  $m$  beträgt 0,26 €/min/Letzverbraucher/a.

7. Die Kappung der Erlösauswirkung wird bei 4 % der Erlösobergrenze des Kalenderjahres 2021 abzüglich der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten und falls vorhanden abzüglich der Kosten für die Netzebenen Höchstspannung, Umspannebene HöS/HS, Hochspannung und die Umspannebene HS/MS vorgenommen.
8. Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 des Energiewirtschaftsgesetzes.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internetseite der Regulierungskammer Hessen unter dem Pfad [www.regulierungskammer.hessen.de](http://www.regulierungskammer.hessen.de) → Transparenz Netzentgeltbildung → Veröffentlichungen nach § 74 EnWG → Beschlüsse im Downloadbereich abgerufen werden.

Wiesbaden, den 7. Mai 2024

**Regulierungskammer Hessen**  
III-075-s-10-III-0561-09

StAnz. 22/2024 S. 517

382

### **Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 6 der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) sowie in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1, § 4 Abs. 5 ARegV;**

Festlegungen zur Bestimmung des Qualitätselementes hinsichtlich der Netz Zuverlässigkeit für Elektrizitätsverteilernetze nach den §§ 19 und 20 ARegV für das Jahr 2023 (Q-Element Individualbeschluss 2023) – Beschluss-Nr. 114/2023

In dem Verwaltungsverfahren wegen Festlegung zur Bestimmung des Qualitätselementes hinsichtlich der Netz Zuverlässigkeit für Elektrizitätsverteilernetze für das Jahr 2023 hat die Regulierungskammer Hessen gegenüber der Energieversorgung Rüsselsheim GmbH, Walter-Flex-Straße 74, am 4. Juli 2023 beschlossen:

1. Die kalenderjährliche Erlösobergrenze des Kalenderjahres 2023 wird um einen Malus in Höhe von -59.827 Euro gekürzt.

2. Die Ermittlung des netzbetreiberindividuellen Qualitätselements erfolgt unter Anwendung der mit Beschluss der RegKH vom 17. Dezember 2020 festgelegten Methodik (Methodikbeschluss).
3. Aus den ermittelten Kennzahlen wird für die Niederspannungsebene und die Mittelspannungsebene jeweils ein individueller, arithmetischer Mittelwert über die Kalenderjahre 2019, 2020 und 2021 gebildet.
4. Entsprechend der Vorgaben der Methodikfestlegung vom 17. Dezember 2020 erfolgt die Bestimmung der Lastdichte sowie des SAIDI als Durchschnittswert der Kalenderjahre 2019, 2020 und 2021.
5. Zur Ermittlung der Zuschläge (Bonus) und Abschläge (Malus) auf die zulässige Erlösobergrenze wird entsprechend der Vorgaben der Methodikfestlegung vom 17. Dezember 2020 die Differenz zwischen dem errechneten Referenzwert und der individuellen Kennzahl der entsprechenden Netzebene des Netzbetreibers mit der durchschnittlichen Anzahl der Letztverbraucher der Kalenderjahre 2020 bis 2021 und mit dem Monetarisierungsfaktor (vgl. Ziffer 6) multipliziert.
6. Der Monetarisierungsfaktor m beträgt 0,26 €/min/Letzterverbraucher/a.
7. Die Kappung der Erlösauswirkung wird bei 4 % der Erlösobergrenze des Kalenderjahres 2021 abzüglich der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten und falls vorhanden abzüglich der Kosten für die Netzebenen Höchstspannung, Umspannebene HöS/HS, Hochspannung und die Umspannebene HS/MS vorgenommen.
8. Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 des Energiewirtschaftsgesetzes.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internetseite der Regulierungskammer Hessen unter dem Pfad [www.regulierungskammer.hessen.de](http://www.regulierungskammer.hessen.de) → Transparenz Netzentgeltbildung → Veröffentlichungen nach § 74 EnWG → Beschlüsse im Downloadbereich abgerufen werden.

Wiesbaden, den 7. Mai 2024

**Regulierungskammer Hessen**  
III-075-s-10-III-0622-09

StAnz. 22/2024 S. 518

## **HESSISCHES MINISTERIUM FÜR FAMILIE, SENIOREN, SPORT, GESUNDHEIT UND PFLEGE**

383

### **Richtlinie zur Änderung der Richtlinie zur Förderung telemedizinischer intersektoraler Gesundheitsnetzwerke**

Bezug: Richtlinie zur Förderung telemedizinischer intersektoraler Gesundheitsnetzwerke vom 17. Oktober 2023 (StAnz. S. 1401)

Die Richtlinie zur Förderung telemedizinischer intersektoraler Gesundheitsnetzwerke vom 17. Oktober 2023 wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1.1 wird die Angabe „Hessisches Ministerium für Soziales und Integration (HMSI)“ durch die Angabe „Hessisches Ministerium für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege (HMFG)“ ersetzt.
2. In Nr. 7.1 werden die Angaben „Hessisches Ministerium für Soziales und Integration“ und „<https://soziales.hessen.de>“ durch die Angaben „Hessisches Ministerium für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege“ und „<https://familie.hessen.de>“ ersetzt.
3. In Nr. 7.2 wird die Angabe „Hessisches Ministerium für Soziales und Integration“ durch die Angabe „Hessisches Ministerium für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege“ ersetzt.
4. In Nr. 7.3 wird die Angabe „<https://soziales.hessen/gesundheits/telemedizin>“ durch die Angabe „<https://familie.hessen/gesundheits/telemedizin>“ ersetzt.
5. In Nr. 9.4 wird die Angabe „Die Zuwendung ist eine „De-minimis“-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung

der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L, 352 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3)“ durch die Angabe „Die Zuwendung ist eine „De-minimis“-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L, 2023/2831, 15. Dezember 2023)“ ersetzt.

6. In Nr. 9.5 wird die Angabe „Ein Unternehmen kann innerhalb von drei Steuer- bzw. Kalenderjahren De-minimis-Beihilfen im Umfang von bis zu 200.000 Euro erhalten. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller bzw. alle Unternehmen des antragstellenden Gesundheitsnetzwerkes, die Zuwendungsmittel erhalten haben vor Gewährung der De-minimis-Beihilfe durch die beihilfegewährende Stelle eine Erklärung über die erhaltenen De-minimis-Beihilfen abzugeben, in der die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger die ihm in den beiden vorangegangenen Steuer- bzw. Kalenderjahren sowie im laufenden Steuer- bzw. Kalenderjahr gegebenenfalls gewährten De-minimis-Beihilfen anzugeben hat („De-minimis-Erklärung“).“ durch die Angabe „Ein Unternehmen kann innerhalb von drei Jahren De-minimis-Beihilfen im Umfang von bis zu 300.000 Euro erhalten. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller bzw. alle Unternehmen des antragstellenden Gesundheitsnetzwerkes, die Zuwendungsmittel erhalten haben vor

- Gewährung der De-minimis-Beihilfe durch die beihilfegewährende Stelle eine Erklärung über die erhaltenen De-minimis-Beihilfen abzugeben, in der die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger die ihm in den beiden vorangegangenen Jahren sowie im laufenden Jahr gegebenenfalls gewährten De-minimis-Beihilfen anzugeben hat („De-minimis-Erklärung“).“ ersetzt.
7. In Nr. 11.4 werden die Angaben „Hessisches Ministerium für Soziales und Integration“ und „Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration“ durch die Angaben „Hessisches Ministerium für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege“ und „Hessischen Ministeriums für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege“ ersetzt.

8. In Nr. 11.5 wird die Angabe „([pressestelle@hsm.hessen.de](mailto:pressestelle@hsm.hessen.de)) des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration“ durch die Angabe „([pressestelle@hmfng.hessen.de](mailto:pressestelle@hmfng.hessen.de)) des Hessischen Ministeriums für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege“ ersetzt.
9. Nr. 12.2 wird gestrichen.

Wiesbaden, den 26. April 2024

**Hessisches Ministerium für Familie,  
Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege**  
18z4300-0008/2016/005  
– Gült.-Verz. 3500 –

StAnz. 22/2024 S. 518

## DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

### 384 DARMSTADT

#### **Vorhaben der Opel Automobile GmbH;** Bekanntgabe nach § 23a Abs. 2 Satz 3 BImSchG

Die Opel Automobile GmbH beabsichtigt, ihren Betriebsbereich „Werk Rüsselsheim“ durch die Errichtung eines oberirdischen Lagertanks für Flüssiggas (LPG-Lagertank) zur Versorgung der nicht genehmigungsbedürftigen Heizungsanlage des Gebäudes K131 zu ändern und hat für dieses Vorhaben eine Anzeige nach § 23a BImSchG für die störfallrelevante Änderung und den Betrieb einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, die Teil eines Betriebsbereichs ist, eingereicht.

Der geplante Aufstellungsort des LPG-Lagertanks befindet sich westlich des Gebäudes K131 im Bereich des Werkstores 131. Der LPG-Lagertank verfügt über eine Kapazität von 2.100 kg bei einem maximal zulässigen Druck von 15,6 bar.

Das Vorhaben soll in 65423 Rüsselsheim, Opel Tor 131, Flur 3, Flurstück 362/24 realisiert werden.

Die Prüfung der Anzeigeunterlagen hat ergeben, dass durch das angezeigte Vorhaben der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten weder erstmalig unterschritten noch räumlich noch weiter unterschritten oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Es wurde daher festgestellt, dass für das Vorhaben kein störfallrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 23b BImSchG erforderlich ist.

Darmstadt, den 8. Mai 2024

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
RPDA - Dez. IV/Da 43.1-53 u 33.12/18-  
2020/22

StAnz. 22/2024 S. 519

### 385

#### **Genehmigung der Namens- und Zweckänderung der Dr. Hans Messer Stiftung – Stiftung für Bildung, Wissenschaft und Forschung mit Sitz in Königstein im Taunus**

Nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich heute die Zweckänderung der Dr. Hans Messer Stiftung – Stiftung für Bildung, Wissenschaft und Forschung mit Sitz in Königstein im Taunus sowie deren Namensänderung in Hans und Ria Messer Stiftung – Stiftung für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Soziales genehmigt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird auch auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt <https://rp-darmstadt.hessen.de> im Menü unter Veröffentlichungen und Digitales → Öffentliche Bekanntmachungen → Stiftungen → 2024 → Mai veröffentlicht.

Darmstadt, den 14. Mai 2024

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
I 13 – 25d 04.04/22-2018

StAnz. 22/2024 S. 519

### 386

#### **Anerkennung der Klöber Familienstiftung mit Sitz in Eschborn als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts**

Nach § 82 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 21. April 2024 errichtete Klöber Familienstiftung mit Sitz in Eschborn mit Stiftungsurkunde vom 13. Mai 2024 als rechtsfähig anerkannt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird auch auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt <https://rp-darmstadt.hessen.de> im Menü unter Veröffentlichungen und Digitales → Öffentliche Bekanntmachungen → Stiftungen → 2024 → Mai veröffentlicht.

Darmstadt, den 13. Mai 2024

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
I 13 - 25 d 04.06/51-2021

StAnz. 22/2024 S. 519

### 387

#### **Anerkennung der Iser Familienstiftung 2023, Sitz Darmstadt, als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts**

Nach § 82 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3 Abs. 2 und 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 10. März 2024 errichtete Iser Familienstiftung 2023 mit Sitz in Darmstadt mit Stiftungsurkunde vom 13. Mai 2024 als rechtsfähig anerkannt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird auch auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt <https://rp-darmstadt.hessen.de> im Menü unter Veröffentlichungen und Digitales → Öffentliche Bekanntmachungen → Stiftungen → 2024 → Mai veröffentlicht.

Darmstadt, den 13. Mai 2024

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
I 13 – 25 d 04.11/2-2024

StAnz. 22/2024 S. 519

### 388

#### GIESSEN

#### **Vorhaben der der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG;**

Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Nach § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird folgende Genehmigung vom 8. Mai 2024 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügbare Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

„Auf Antrag vom 18.01.2019, neu eingereicht am 30.06.2021, vollständig am 08.11.2023, wird der **UKA Umweltgerechte Kraftanlagen, GmbH & Co. KG, Dr. Eberle-Platz 1, 01662 Meißen**, gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf den unten näher bezeichneten Grundstücken in 35112 Fronhausen, Gemarkung Sicherthausen, im Windpark „Eichwald“ **3 Windenergieanlagen** vom Typ Vestas V 162 – 6,0 MW mit 169 m Nabenhöhe, 162 m Rotordurchmesser, 250 m Gesamthöhe und je 6,0 MW Nennleistung zu errichten und zu betreiben.

Die genauen Standorte der Windenergieanlagen sind:

WEA-Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinaten UTM ETRS 89	
					Wert Ost	Wert Nord
WEA 01	Fronhausen	Sicherthausen	5	4	32.481.529	5.615.557
WEA 02	Fronhausen	Sicherthausen	5	4	32.481.950	5.615.510
WEA 03	Fronhausen	Sicherthausen	5	4	32.482.387	5.615.394

Die Genehmigung berechtigt ferner zum Bau der erforderlichen Baustellen- und Wartungseinrichtungen sowie der Lager-, Kranstell-, Kranaufbau- und Montageflächen, Stichwegen, zweier Löschwasserzisternen, sowie zur Durchführung der mit der Maßnahme verbundenen Rodungs- und Wiederaufforstungs-, und der Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen entsprechend der Angaben in den Antragsunterlagen, soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Der Bau bzw. Ausbau der Zuwegung sowie die Verlegung der Kabeltrasse gehören nicht zum Anlagenumfang; sie sind somit nicht Gegenstand des Antrags und auch nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Gleiches gilt für den späteren Rückbau der Anlagen, der ebenfalls nicht Bestandteil der Genehmigung ist. Für diese Maßnahmen sind ggf. gesonderte Genehmigungen einzuholen.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen. Die Windenergieanlagen dürfen nicht anders errichtet und betrieben werden, als in den vorgelegten und in Abschnitt IV genannten Unterlagen beschrieben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Die Genehmigung gilt – wie beantragt – befristet für einen Zeitraum von 35 Jahren ab Bekanntgabe der Genehmigung.

Die erteilte Genehmigung erlischt für die jeweilige Windenergieanlage, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen mit der Errichtung der jeweiligen Anlage begonnen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Die Frist kann auf Antrag aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird.“

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

#### „Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.“

Eine Durchschrift dieses Genehmigungsbescheides liegt vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen vom 28. Mai 2024 bis 10. Juni 2024 beim Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Marburger Straße 91, 35396 Gießen, im Raum 520, aus und kann dort nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 0641 303-4391 oder -4392) während der Dienststunden eingesehen werden.

#### Hinweis:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als bekanntgegeben.

Die Klagefrist endet am 10. Juli 2024.

Gießen, den 13. Mai 2024

Regierungspräsidium Gießen  
RPGI-43.1-53e1320/1-2019/1

StAnz. 22/2024 S. 519

389

### Verfahren auf Zulassung nach § 8 Abs. 1 und § 13 WHG für den Weiterbetrieb der Wasserkraftanlage „Hammer“ Hammerweg, 65589 Hadamar, Gemarkung Hadamar, Flur 22, Flurstück 1 sowie Optimierung der vorhandenen Fischabstiegsanlage am Kraftwerksgebäude;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Herr Daniel Persy betreibt als Rechtsnachfolger der Kauppert & Persy GbR Limburg die Wasserkraftanlage Hammer in der Gemarkung Hadamar am Elbbach. Diese wurde in 2008 von der Kauppert & Persy GbR von den Stadtwerken Hadamar übernommen und ist in 2022 auf Herrn Daniel Persy übergegangen.

Die seinerzeitigen Pläne für die Errichtung einer neuen Wasserkraftanlage sowie einer Fischaufstiegsanlage wurden mit Bescheid vom 16. November 1990 festgestellt. Die mit Bescheid vom 16. November 1990 erteilte Bewilligung für die Nutzung der Wasserkraft zur Erzeugung von elektrischer Energie war bis zum 31. Dezember 2020 befristet. Die in der Ausleitungsstrecke zu belastende Mindestwassermenge ist mit 250 l/s festgesetzt.

Herr Daniel Persy beabsichtigt, die bestehende Wasserkraftanlage an der jetzigen Stelle auch nach dem 31. Dezember 2020 in unverändertem Umfang zur Stromerzeugung zu nutzen. Die Kauppert & Persy GbR hat daher am 18. Dezember 2020 gemäß der mit gleichem Datum vorgelegten Antragsunterlagen beantragt, eine unbefristete Erlaubnis zum Betrieb der bestehenden Wasserkraftanlage in der Gemarkung Hadamar, Flur 22, Flurstück 1 zur Erzeugung elektrischer Energie mittels einer Kaplan turbine mit einer Leistung von 100 KW zu erteilen und dazu die erforderliche Wassermenge aus dem Elbbach, maximal 3,0 m³/s zu entnehmen und anschließend wieder in den Elbbach einleiten zu dürfen.

Gleichzeitig ist die Optimierung der vorhandenen Fischaufstiegsanlage am Kraftwerksgebäude vorgesehen.

Für diese Vorhaben war nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409 S. 36), durch die zuständige Behörde festzustellen, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die beabsichtigten Maßnahmen stellen ein Vorhaben im Sinne der Anlage 1 zum UVPG, Nr. 13.14 dar.

Die behördliche Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG, die unter Beteiligung der Fachbehörden auf der Grundlage der Antragsunterlagen durchgeführt wurde, hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG zu erwarten sind. Diese Einschätzung gilt unter Beachtung sämtlicher in den Antragsunterlagen dargelegten Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Gebiete.

#### Es besteht somit keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Gründen, die sich aus der geforderten überschlägigen Prüfung ergeben:

Herr Daniel Persy in Limburg-Lindenholzhasen beabsichtigt, die bestehende Wasserkraftanlage „Hammer“ an der jetzigen Stelle auch nach dem 31. Dezember 2020 in unverändertem Umfang zur Stromerzeugung zu nutzen.

Das Wehr ist als Streichwehr ausgebildet. Rechtsseitig des Wehres ist eine Fischaufstiegsanlage angeordnet. Die Fischaufstiegsanlage ist als Raugerinne-Beckenpass ausgebildet. Das Wehr und die Fischaufstiegsanlage befinden sich im Eigentum der Stadt Hadamar.

Der Fischabstieg erfolgt über die kaskadenförmig angeordneten Becken, die im unterstromigen Bereich des Leerschusses angeordnet sind. Abwandernde Fische gelangen über die oberhalb des Rechens angeordnete Spülrinne in den Leerschuss und über diesen in die Beckenkaskade. Auf Grundlage aktueller Erkenntnisse (Stand der Wissenschaft und Forschung) ist eine Optimierung zur besseren Funktion der vorhandenen Fischaufstiegsanlage vorgesehen. Hierbei sollen zum einen die Fallhöhen zwischen den Beckenwasserspiegeln verringert als auch die Öffnungsbreiten sowie die Auffindbarkeit der Öffnungen verbessert werden. Die aktuelle durchschnittliche Fallhöhe zwischen den Becken beträgt ca. 45 cm. Im Zuge einer Umbaumaßnahme soll durch die Anordnung von zwei zusätzlichen Becken die durchschnittliche Fallhöhe zwischen den Becken auf 30 cm reduziert werden. Dies wird zum einen durch den Bau von zwei weiteren Trennwänden in das Becken 4 realisiert und zum anderen durch Erhöhung der Zwischenwände zwischen den oberstromigen Becken. Diese Maßnahmen sollen das Verletzungs-

risiko der Fische beim Passieren der Becken weiter minimieren. Als weitere Maßnahme zur Verletzungsminimierung wird an der Überlaufkante der Sohle der Öffnungen ein halbes PE-Rohr angebracht, welches zudem als Strahlaufreißer fungiert.

Um der Gefahr der Verklauung der Öffnungen entgegenzuwirken ist eine Aufweitung der oberstromigen Öffnungsbreite von 15 cm auf 20 cm vorgesehen. Zur Verbesserung der Auffindbarkeit von sohlennah absteigenden Fischen soll vor dem oberstromigen Einlauf der Öffnungen zusätzlich eine Anrampung aus Stahlblech angeordnet werden.

Vor dem Einlauf zur Turbine befindet sich ein Vertikalrechen mit 15 mm lichter Stabweite. Der Fischschutz entspricht den Anforderungen und den gesetzlichen Vorgaben in Hessen. Es sind keine weiteren baulichen Maßnahmen vorgesehen.

Im Rahmen der Prüfung zur Neuzulassung der Gewässerbenutzung und des Weiterbetriebs der Wasserkraftanlage werden die derzeit gültigen rechtlichen Vorgaben geprüft, darunter auch die 2018 überarbeitete „Regelung zur Ermittlung der Mindestwasserführung in Ausleitungsstrecken hessischer Fließgewässer“ (Mindestwassererlass 2023).

Der Weiterbetrieb einer seit 30 Jahre bestehenden Wasserkraftanlage am Elbbach am Standort Hadamar ist ein Vorhaben zur Erzeugung und fortdauernden Sicherstellung von nachhaltiger Energie aus Wasserkraft. Der Weitertrieb ist in unveränderter Form vorgesehen. Eine Erhöhung der Entnahmemenge bzw. Veränderungen im Betrieb, zum Beispiel leistungsstärkere Turbinen, sind ebenfalls nicht vorgesehen. Die einzige Änderung des Anlagenbetriebs bezieht sich auf die künftige Sicherstellung des Mindestwassers in die Ausleitungsstrecke sowie die Optimierung der vorhandenen Fischabstiegsanlage am Kraftwerksgebäude hinsichtlich deren Funktion. Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser ist vor allem während der Optimierung der vorhandenen Fischabstiegsanlage, jedoch von sehr kurzer Dauer gegeben.

Mittelfristig wirkt sich die Maßnahme jedoch positiv auf die Gewässerökologie und die Durchgängigkeit aus. Die Wasserqualität und der Wasserabfluss des Elbbachs werden durch die geplante Maßnahme nicht verändert.

Die Auswirkungen werden ab dem Zeitpunkt der erhöhten Mindestwasserabgabe in die Ausleitungsstrecke eintreten. Aufgrund von saisonalen Schwankungen sind mitunter auch Auswirkungen auf die Wasserkraftanlage zu erwarten. Die Erhöhung der Mindestwassermenge wird sich auf Stillstandzeiten der Wasserkraftanlage auswirken. Auswirkungen auf die Passierbarkeit in den kritischen Zeiträumen von Reproduktionswanderungen innerhalb der Ausleitungsstrecke sind nicht zu erwarten.

Die Auswirkungen der Mindestwassererhöhung werden insgesamt positiv bewertet. Die Anpassung des Mindestwasserabflusses stellt insgesamt eine Verbesserung zum jetzigen Zustand dar, insbesondere im Hinblick auf die Lebensraumverbesserung rheophiler Fischarten in der Ausleitungsstrecke, welche Zielarten des Mindestwassererlasses sind.

Wesentliche hydromorphologische Veränderungen in der Ausleitungsstrecke bzw. dem Mühl-/Turbinengraben sind nicht zu erwarten.

Die Beeinträchtigung des Gewässers wird als nicht erheblich eingestuft. Eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen, der Gewässerqualität oder der Flora und Fauna kann ausgeschlossen werden.

Natura 2000 Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler und gesetzlich geschützte Biotope sind nicht betroffen.

Eine Auswirkung auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen sowie die biologische Vielfalt ist durch einen erhöhten Mindestwasserabfluss zwar vorhanden, im Hinblick auf nachteilige Veränderungen aber vernachlässigbar. Demgegenüber stehen zudem in höherem Maße die positiven Auswirkungen einer solchen Maßnahme.

Trinkwasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete sind nicht betroffen. Durch den Weiterbetrieb der Wasserkraftanlage sind keine Auswirkungen auf das angrenzende Überschwemmungsgebiet des Elbbach und den Hochwasserabfluss einem HQ100-Ereignis zu erwarten.

Durch die Optimierung der vorhandenen Fischabstiegsanlage nach den Erkenntnissen des Stands der Wissenschaft und Forschung wird die ökologische Durchgängigkeit für die abstiegswillige Fischfauna wesentlich verbessert.

Erheblich negative Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter sind durch den Weiterbetrieb der Wasserkraftanlage „Hammer“ nicht zu erwarten.

Das Ergebnis der Vorprüfung wird nach § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Gießen, den 30. April 2024

Regierungspräsidium Gießen  
RPGI-41.2-79e0400/5-2016/6

StAnz. 22/2024 S. 520

## 390 KASSEL

### Vorhaben der Vortex Energy Windpark GmbH & Co.KG;

Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Nach § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird folgende Genehmigung vom 29. April 2024 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

#### „Genehmigungsbescheid

##### I.

Auf Antrag vom 25.06.2021, zuletzt ergänzt am 05.03.2024 wird der  
**Vortex Energy Windpark GmbH & Co.KG**  
**Lister Straße 10, 30163 Hannover**

nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung erteilt, auf den nachfolgend aufgeführten Grundstücken in 37296 Ringgau sechs Windenergieanlagen zu errichten und zu betreiben:

	WEA 01	WEA 02	WEA 03
Gemarkung	Netra	Rittmannshausen	Netra
Flur	8	1	8
Flurstück	10/3	106/5	10/3
Rechtswert	32.578.502,3	32.578.964,1	32.578.514,3
Hochwert	5.661.966,0	5.661.672,5	5.661.515,7

	WEA 04	WEA 05	WEA 06
Gemarkung	Rittmannshausen	Rittmannshausen	Rittmannshausen
Flur	2	2	2
Flurstück	56	22	39
Rechtswert	32.580.115,1	32.580.758,1	32.580.525,5
Hochwert	5.661.119,1	5.661.049,6	5.660.655,9

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur

- Errichtung und zum Betrieb von sechs Windenergieanlagen des Typs GE 5.5 -158 mit einer Nabenhöhe von 161 m, einem Rotordurchmesser von 158 m, einer Gesamthöhe von 240 m und einer Nennleistung je Anlage von 5,5 MW sowie
- zugehöriger Kranstell-, Lager-, Montage- und Kranauslegerflächen, Böschungen, Drainagen, Stichwege und sonstiger zum Bau und Betrieb der Windenergieanlage benötigten Einrichtungen.

Die Genehmigung ist auf 30 Jahre nach Erteilung der Genehmigung befristet.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Über die Kosten des Bescheides ergeht ein gesonderter Bescheid.

#### II. Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein.

Hierbei handelt es sich um die:

- Genehmigung nach § 74 der Hessischen Bauordnung (HBO)
- Zustimmung nach § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG)
- Eingriffsgenehmigung nach § 17 BNatschG i.V.m. § 15 BNatschG
- Genehmigung zur Rodung zum Zwecke der dauerhaften und vorrübergehenden Nutzungsänderung nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Hessisches Waldgesetz (HWaldG)
- Genehmigung nach § 18 Abs. 2 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDSchG)

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.“

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

#### „Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem **Verwaltungsgerichtshof Kassel, Goethestraße 41 + 43, 34119 Kassel**, erhoben werden.

Soweit die Klage nur gegen die Kostenentscheidung gerichtet wird, ist diese innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids bei dem: **Verwaltungsgericht Kassel, Goethestraße 41 + 43, 34119 Kassel**, zu erheben.“

Eine Ausfertigung dieses Genehmigungsbescheides liegt vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen von Dienstag, den 28. Mai 2024 bis Montag, den 10. Juni 2024 beim

- Regierungspräsidium Kassel, Abteilung III Umweltschutz Bad Hersfeld, Raum A210, Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld, und
- bei der Gemeinde Ringgau, Rathaus, Bauamt, Am Anger 3, 37296 Ringgau,

aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

#### Hinweise:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als bekanntgegeben.

Die Klagefrist endet am 10. Juli 2024.

Bad Hersfeld, den 13. Mai 2024

**Regierungspräsidium Kassel**  
Umweltschutz Bad Hersfeld  
RPKS - 33.2-53 e 07 11/5-2019/1

StAnz. 22/2024 S. 521

391

### Vorhaben der Volkswagen AG: Kapazitätssteigerung der Anlage zum Bau von Kraftfahrzeugelektromotoren im VW Werk in Baunatal

Die Volkswagen AG, Dr. Rudolf-Leiding-Platz 1 in 34225 Baunatal, hat einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Bau von Kraftfahrzeugelektromotoren gestellt.

Die Anlage befindet sich in Halle 1 auf dem Werksgelände der Volkswagen AG in Ort: 34225 Baunatal, Gemarkung: Altenbauna, Flur: 2, Flurstück: 9/49.

Der Antragsteller beantragt, zukünftig bis zu 1.560.000 Kraftfahrzeugelektromotoren pro Jahr bei einem Reaktionsharzverbrauch von bis zu 53 kg pro Stunde zu bauen. Die Kapazitätssteigerung wird durch eine bessere Auslastung der beiden bestehenden Produktionslinien erreicht, eine bauliche Erweiterung der Anlage ist nicht beantragt.

Dieses Vorhaben bedarf nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 3.24, Nr. 5.2.1 und Nr. 10.20 des Anhangs 1 der 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Kassel.

Für die geplante Änderung (Nr. 3.14 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)) besteht nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG die Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls. Die Vorprüfung hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Das Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht wird im Staatsanzeiger selbstständig veröffentlicht.

Das Vorhaben wird hiermit nach § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit § 2 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV muss die Bekanntmachung auch die Bezeichnung der für das Vorhaben entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, enthalten. Neben den Antragsunterlagen liegen Stellungnahmen folgender beteiligter Stellen vor:

- Magistrat der Stadt Baunatal
- Landkreis Kassel, Bauaufsicht
- Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 24 (Schutzgebiete)
- Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 27 (Naturschutz)
- Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.5 (Industrielles Abwasser, Wassergefährdende Stoffe)
- Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 32.1 (Abfall)
- Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 33.1 (Lärm)

Der Antrag und die Unterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen werden in der Zeit **vom 3. Juni 2024 (erster Tag) bis 2. Juli 2024 (letzter Tag)** auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Kassel elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt und können dort abgerufen werden. Homepage des Regierungspräsidiums Kassel ([www.rp-kassel.de](http://www.rp-kassel.de)) unter „Themen A-Z“ → „Öffentliche Bekanntmachung“.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die oben angegebenen Unterlagen liegen als zusätzliches Informationsangebot im gleichen Zeitraum beim Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umweltschutz, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, Zimmer 716, Telefon: 0561 106-4747, E-Mail: [immissionsschutzks@rpks.hessen.de](mailto:immissionsschutzks@rpks.hessen.de), aus. Dort können die Unterlagen nach Maßgabe des § 3 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) eingesehen werden. Die Einsichtnahme kann nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter der oben genannten Rufnummer oder per E-Mail erfolgen.

Innerhalb der Zeit **vom 3. Juni 2024 (erster Tag) bis 16. Juli 2024 (letzter Tag)** können nach § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei der vorgenannten Auslegungsstelle oder elektronisch (E-Mail: [Einwendungen\\_III\\_33-1@rpks.hessen.de](mailto:Einwendungen_III_33-1@rpks.hessen.de)) erhoben werden.

Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Personenbezogene Daten von Einwenderinnen und Einwendern werden für die Dauer des Verfahrens automatisiert verarbeitet.

Wenn Sie vor Ihrer Einwendungen unsere Datenschutzhinweise zur Kenntnis nehmen möchten, haben Sie die Möglichkeit, diese auf der Homepage des Regierungspräsidiums Kassel ([www.rp-kassel.de](http://www.rp-kassel.de)) unter „Themen A-Z“ → „Datenschutz“ oder persönlich unter obiger Adresse einzusehen. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese zudem in Papierform, ausreichend ist ein formloses Schreiben an obige Adresse.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Sofern ein Erörterungstermin stattfindet, wird er an gleicher Stelle nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin findet nicht statt, wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen. In diesem Fall wird der Ausfall des Erörterungstermins an gleicher Stelle nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin grundsätzlich nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind bzw. die Einwendungen zurückgezogen wurden oder nur auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Kassel, den 10. Mai 2024

**Regierungspräsidium Kassel**  
RPKS - 33.1-53 e 0204/1-2022/8/Wz

StAnz. 22/2024 S. 522

392

### Vorhaben der eno energy GmbH;

Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Nach § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird folgende Genehmigung vom 20. März 2024 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

#### „Genehmigungsbescheid“ I.

Auf Antrag vom 08.06.2018, Wiederaufnahme November 2023 wird der **eno energy GmbH, Turnerweg 8, 01097 Dresden**, nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung erteilt, auf dem genannten Grundstück

		WEA I (WP Netra I)
Gemeinde		37296 Ringgau
Gemarkung		Netra
Flur		9
Flurstück		8 und 9
UTM-Koordinaten (ETRS 89 (Zone 32))	Rechtswert	577.735
	Hochwert	5.661.775

eine Windenergieanlage Typ Nordex 149-4,5 MW zu errichten und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur Errichtung und zum Betrieb

- von einer Windenergieanlage des Typs NORDEX N149 mit einer Nennleistung von 4,5 MW, einer Nabenhöhe von 164,0 m + 3 m Fundamenterrhöhung, einem Rotordurchmesser von 149,1 m und einer daraus resultierenden Gesamthöhe von 241,55 m.
- des zugehörigen dauerhaften Kranstellplatzes und der Kranauslegerfläche
- der dauerhaften Zuwegung (Stichweg) abgehend vom vorhandenen Wirtschaftsweg zur WEA

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

## II. Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BlmSchG ein.

Hierbei handelt es sich um die:

- Genehmigung nach § 74 der Hessischen Bauordnung (HBO)
- Zustimmung nach § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG)
- Genehmigung nach § 18 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze der Kulturdenkmäler Hessen (Denkmalschutzgesetz – HDSchG)
- Eingriffszulassung nach § 13 ff. i.V.m. § 17 Abs. 1 des Bundes-Naturschutzgesetzes (BNatSchG)
- Ausnahme zur Inanspruchnahme eines gesetzlichen geschützten Biotops nach § 30 Abs. 3 BNatSchG

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.“

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

## „VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem **Verwaltungsgerichtshof Kassel, Goethestraße 41 + 43, 34119 Kassel**, erhoben werden.

Soweit die Klage nur gegen die hiermit getroffene Kostenentscheidung gerichtet wird, ist sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids beim Verwaltungsgericht zu erheben: **Verwaltungsgericht Kassel, Goethestraße 41 + 43, 34119 Kassel**“.

Eine Ausfertigung dieses Genehmigungsbescheides liegt vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen von Dienstag, den 28. Mai 2024 bis Montag, den 10. Juni 2024 beim

- Regierungspräsidium Kassel, Abteilung III Umweltschutz Bad Hersfeld, Raum A209, Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld und
- bei der Gemeinde Ringgau, Rathaus, Bauamt, Am Anger 3, 37296 Ringgau

aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

### Hinweise:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als bekanntgegeben.

Die Klagefrist endet am 10. Juli 2024.

Bad Hersfeld, den 14. Mai 2024

**Regierungspräsidium Kassel**  
Umweltschutz Bad Hersfeld  
RPKS - 33.2-53 e 07 11/3-2019/7

StAnz. 22/2024 S. 522

393

## Vorhaben der eno energy GmbH;

Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG)

Nach § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) wird folgende Genehmigung vom 12. März 2024 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

## „Genehmigungsbescheid

### I.

Auf Antrag vom 26.04.2019, eingegangen am 06.05.2019, zuletzt ergänzt am 12.09.2023 wird der **eno energy GmbH, Turnerweg 8, 01097 Dresden**, nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung erteilt, auf dem genannten Grundstück

		WEA II (WP Netra II)
Gemeinde		37296 Ringgau
Gemarkung		Netra
Flur		9
Flurstück		14, 15, 16 und 17
UTM-Koordinaten (ETRS 89 (Zone 32))	Rechtswert	578.062
	Hochwert	5.661.621

eine Windenergieanlage vom Typ Vestas V150 zu errichten und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur Errichtung und zum Betrieb

- von einer Windenergieanlage (WEA) des Typs Vestas V150 (Nabenhöhe 166 m zzgl. 3 m Fundamenterrhöhung, Leistung 5,6 MW
- des zugehörigen dauerhaften Kranstellplatzes und der Kranauslegerfläche
- der dauerhaften Zuwegung (Stichweg) abgehend vom vorhandenen Wirtschaftsweg zur WEA

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

Das Einvernehmen der Gemeinde Ringgau nach § 36 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird ersetzt.

## II. Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BlmSchG ein.

Hierbei handelt es sich um die:

- Genehmigung nach § 74 der Hessischen Bauordnung (HBO)
- Zustimmung nach § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG)
- Genehmigung nach § 18 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze der Kulturdenkmäler Hessen (Denkmalschutzgesetz – HDSchG)
- Eingriffszulassung nach § 13 ff. i.V.m. § 17 Abs. 1 des Bundes-Naturschutzgesetzes (BNatSchG)

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.“

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

## „II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem **Verwaltungsgerichtshof Kassel, Goethestraße 41 + 43, 34119 Kassel**, erhoben werden.

Soweit die Klage nur gegen die hiermit getroffene Kostenentscheidung gerichtet wird, ist sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids beim Verwaltungsgericht zu erheben: **Verwaltungsgericht Kassel, Goethestraße 41 + 43, 34119 Kassel**“.

Eine Ausfertigung dieses Genehmigungsbescheides liegt vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen von Dienstag, den 28. Mai 2024 bis Montag, den 10. Juni 2024 beim

- Regierungspräsidium Kassel, Abteilung III Umweltschutz Bad Hersfeld, Raum A209, Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld, und
- bei der Gemeinde Ringgau, Rathaus, Bauamt, Am Anger 3, 37296 Ringgau,

aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

### Hinweise:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als bekanntgegeben.

Die Klagefrist endet am 10. Juli 2024.

Bad Hersfeld, den 14. Mai 2024

**Regierungspräsidium Kassel**  
Umweltschutz Bad Hersfeld:  
RPKS - 33.2-53 e 07 11/3-2019/1

StAnz. 22/2024 S. 523

## HESSISCHES LANDESAMT FÜR BODENMANAGEMENT UND GEOINFORMATION

394

### **Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Flurbereinigungsverfahren Reinheim – B 38/L 3114 (Darmstadt-Dieburg);**

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung UF 1797 Reinheim-B38 L3114 beabsichtigt, auf der Grundlage des vom Amt für Bodenmanagement Heppenheim – Flurbereinigungsbehörde – aufgestellten Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG) gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen herzustellen.

Für das Vorhaben war nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch den Plan nach § 41 FlurbG zu erwarten sind und daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird wie folgt begründet:

Der Flächenumfang der baulichen Maßnahmen (Wegebau) beträgt rund 9,74 ha (Neubau) und 6,78 ha (Rückbau vorhandener Wege), hierzu kommen Maßnahmen der Landschaftsentwicklung auf rund 9,5 ha (1.1, 1.3 Anlage 3 UVPG).

Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten ist nicht zu erwarten (1.2, 3.6 Anlage 3 UVPG).

Risiken für die Umwelt oder die Gesundheit des Menschen durch die Erzeugung von Abfällen, Umweltverschmutzung und Belästigungen, insbesondere Luft- und Lärmemissionen, sowie aufgrund von Störfällen, Katastrophen oder Unfällen und Auswirkungen auf den Klimawandel sind nicht gegeben (1.4 bis 1.7 Anlage 3 UVPG).

Empfindliche Nutzungen sind durch Auswirkungen des Vorhabens nicht betroffen (2.1 Anlage 3 UVPG).

Folgende Schutzgebiete überlagern sich mit dem Verfahrensgebiet. Im nördlichen Bereich gibt es kleinräumige Überschneidungen mit dem VSG 6119-401 „Untere Gersprenzaue“ und dem FFH Gebiet 6019-303 „Untere Gersprenz“ und südlich mit dem FFH Gebiet 6218-302 „Buchenwälder des Vorderen Odenwaldes“. Zusätzlich liegt das LSG „Auenverbund untere Gersprenz“ im Verfahrensgebiet so wie das flächenhafte Naturdenkmal „Lösswand am Fußpfad Bahnhof Georgenhausen – Zeilhard“. Im östlichen Verfahrensgebiet liegt das Hochwasserrisiko-gebiet der Gersprenz und das Überschwemmungsgebiet der Gersprenz. Denkmalpflegerische Belange werden bei der Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt. Weitere Schutzgebiete sind nicht betroffen (Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 Anlage 3 UVPG).

Durch den Neu- und Ausbau von Wegen als auch den Rückbau von unbefestigten Wegen ergeben sich Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser und Landschaft. Aufgrund des geringen Ausmaßes der Auswirkungen sowie aufgrund von Vermeidungsmaßnahmen und weiteren Maßnahmen mit positiven Auswirkungen auf die Schutzgüter, wie zum Beispiel der Neuanlage von Saumstreifen auf 2,5 ha, sind diese als nicht erheblich einzustufen. Eine besondere Schwere oder Komplexität der Auswirkungen sowie ein grenzüberschreitender Charakter können ausgeschlossen werden (Nr. 2.2, 3.1 bis 3.5, 3.7 Anlage 3 UVPG).

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Wiesbaden, den 14. Mai 2024

**Hessisches Landesamt für  
Bodenmanagement und Geoinformation  
– Obere Flurbereinigungsbehörde –  
II 2-LA-05-17-97-01-B-0003#002**

StAnz. 22/2024 S. 524

## HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

395

### **Dienstbefreiung zur Vorbereitung auf Prüfungen der im Folgenden genannten Lehrgänge**

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium des Innern, für Sicherheit- und Heimatschutz empfehle ich Dienstbefreiung für die unten genannten Prüfungen wie folgt zu gewähren. Damit werden unterschiedliche Verfahrensweisen durch einzelne Verwaltungen und ungleiche Ausgangsvoraussetzungen für die Prüflinge vermieden.

#### **Laufbahnprüfung für den mittlerer Dienst**

- für jede schriftliche Prüfung einen Tag
- vor der praktischen Prüfung einen Tag

#### **Prüfung für den „Basislehrgang Verwaltung“**

- für jede schriftliche Prüfung einen Tag

#### **Abschlussprüfung für Externe in den Ausbildungsberufen „Verwaltungsfachangestellte/Verwaltungsfachangestellter“ und „Fachangestellte/Fachangestellter für Medien- und Informationsdienste“**

- für jede schriftliche Prüfung einen Tag
- vor der praktischen Prüfung einen Tag

### **Fortbildungsprüfung zur/zum „Verwaltungsfachwirtin/Verwaltungsfachwirt“ und zur/zum „Fachwirtin/Fachwirt für Medien- und Informationsdienste“**

- für jede schriftliche Prüfung einen Tag
- vor der praktischen Prüfung einen Tag

#### **Prüfung zur betriebswirtschaftlichen Qualifizierung als Verwaltungsbetriebswirtin/Verwaltungsbetriebswirt (HVSV)**

- für jede schriftliche Prüfung einen Tag

#### **Prüfung zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse**

- für die schriftliche Prüfung einen Tag
- vor der praktischen Prüfung einen Tag

Die Empfehlungen gelten für Wiederholungsprüfungen entsprechend.

Darmstadt, den 7. Mai 2024

**Hessischer Verwaltungsschulverband  
Die Schulleitung**

StAnz. 22/2024 S. 524

## Andere Behörden und Körperschaften

### Öffentliche Bekanntmachung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen

Gemäß § 4 der Hauptsatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen geben wir nachstehend Zeit, Ort und Tagesordnung der nächsten Sitzungen des Hauptausschusses der Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen bekannt. Gleichzeitig wird diese Bekanntmachung unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ auf der Homepage des LWV Hessen (<https://www.lwv-hessen.de>) veröffentlicht.

**Tagesordnung**  
für die 9. Sitzung des  
**Hauptausschusses**  
der XVII. Verbandsversammlung des  
Landeswohlfahrtsverbandes Hessen

**am 3. Juni 2024, um 15:00 Uhr, Seminarraum,  
Vitos Rheingau gGmbH, Kloster-Eberbach-Straße 4,  
65346 Eltville**

1. **Begrüßung der Sitzungsteilnehmer/innen durch Herrn Präsidenten Kopp und den Geschäftsführer der Vitos Rheingau gGmbH**
2. **Besichtigung des Neubaus der Vitos Rheingau gGmbH, Eltville**
3. **Mitteilungen**
  - a) des Vorsitzenden des Hauptausschusses
  - b) der Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses
4. **Genehmigung des Protokolls der Sitzung am 19. Februar 2024**
5. **Vorbereitung der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung am 26. Juni 2024**
6. **Nachbereitung der Sitzung der Verbandsversammlung am 20. März 2024**
7. **Verschiedenes**

Kassel, den 15. Mai 2024

**Landeswohlfahrtsverband Hessen**  
Friedel Kopp  
Vorsitzender des Hauptausschusses

### Öffentliche Bekanntmachung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen

Gemäß § 4 der Hauptsatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen geben wir nachstehend Zeit, Ort und Tagesordnung der nächsten Sitzungen des Hauptausschusses der Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen bekannt. Gleichzeitig wird diese Bekanntmachung unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ auf der Homepage des LWV Hessen (<https://www.lwv-hessen.de>) veröffentlicht.

**Tagesordnung**  
für die 10. Sitzung des  
**Hauptausschusses**  
der XVII. Verbandsversammlung des  
Landeswohlfahrtsverbandes Hessen

**am 4. Juni 2024, um 09:30 Uhr, Tagungsraum „Sonnenberg“,  
Parkhotel Sonnenberg, Friedrichstraße 65, 65346 Eltville**

1. **Mitteilungen**
  - a) des Vorsitzenden des Hauptausschusses
  - b) der Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses
2. **Nachbereitung der Sitzung der Verbandsversammlung am 20. März 2024; Fortsetzung der Beratungen vom 3. Juni 2024**
3. **Änderung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung des LWV Hessen (GO VV)**
4. **Änderung der Ehrungsordnung des LWV Hessen**
5. **Sitzungen, Klausurtagungen, Studienreisen; Hotelkosten**
6. **Verschiedenes**

Kassel, den 15. Mai 2024

**Landeswohlfahrtsverband Hessen**  
Friedel Kopp  
Vorsitzender des Hauptausschusses

# Stellenausschreibungen





**Beim  
Regierungspräsidium  
Gießen**

ist in der Abteilung V „Landwirtschaft, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz“ im Dezernat 54 „Veterinärwesen und Verbraucherschutz“ eine Stelle als Tierarzt (m/w/d) im Bereich

**Tierseuchenbekämpfung**

zu besetzen.

Nähere Informationen zu dem Anforderungsprofil sowie den Bewerbungsmodalitäten erhalten Sie auf <https://stellensuche.hessen.de> (Referenzcode 50606428\_002).





**REGIERUNGSPRÄSIDIUM  
DARMSTADT**

**VON A BIS Z**

*für Sie da.*



**Beim  
Regierungspräsidium  
Gießen**

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt am **Standort Darmstadt** für das **Dezernat II 25 „Soziales, Integration, Flüchtlinge“** meiner Behörde

**eine / einen Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter**

Eine Einstellung erfolgt in der Besoldungsgruppe A 9 HBesG, für Beschäftigte in der EG 9b TV-H. Einversetzungen aus anderen Behörden sind bis zu Besoldungsgruppe A 11 HBesG möglich. Eine einschlägige Berufserfahrung kann bei der Stufenfestsetzung berücksichtigt werden.

Im Dezernat II 25 bewilligen Sie Fördermaßnahmen insbesondere in den Bereichen Integration und Sprachförderung nach entsprechender Prüfung und Bewertung gestellter Förderanträge und erteilen Auskünfte zu den Verfahrensfragen. Sie prüfen nach Abschluss des jeweiligen Projektes die ordnungsgemäße Verwendung der bewilligten Mittel (Verwendungsnachweise) und erstellen ggf. Rückforderungsbescheide.

Hierfür erhalten Sie eine gründliche Einarbeitung durch erfahrene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

**Sie sind interessiert?** Dann finden Sie weitere Informationen zu der Stelle samt detaillierter Beschreibung des Aufgabenprofils sowie Angaben zu dem Regierungspräsidium Darmstadt als Arbeitgeber unter [www.rp-darmstadt.hessen.de](http://www.rp-darmstadt.hessen.de) in dem Verzeichnis „Über uns – Karriere im RP – Stellenangebote“.

Sollten Sie keinen Zugriff auf das Internet haben, können Sie den vollständigen Ausschreibungstext unter der Telefonnummer 06151/125670 anfordern.






**REGIERUNGSPRÄSIDIUM  
DARMSTADT**

**VON A BIS Z**

*für Sie da.*



**Beim  
Regierungspräsidium  
Gießen**

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt am **Standort Darmstadt** für das **Dezernat II 22.3 „Soziales, Integration, Flüchtlinge“** meiner Behörde

**eine / einen Mitarbeiterin / Mitarbeiter**

Eine Einstellung erfolgt in der Entgeltgruppe 9a des Tarifvertrages Hessen. Eine einschlägige Berufserfahrung kann bei der Stufenfestsetzung berücksichtigt werden. Sie erhalten außerdem eine Zulage in Höhe von 200 € monatlich.

Im Dezernat II 22.3 erlassen Sie – nach Prüfung und Abwägung des Bleibe- und Ausweisungsinteresses – aufenthaltsrechtliche Verwarungen sowie Ausweisungs- und Verlustfeststellungsverfügungen. Sie setzen ein Einreise- und Aufenthaltsverbot fest und erlassen die entsprechenden Kostenentscheidungen. Hierfür erhalten Sie eine gründliche Einarbeitung durch erfahrene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

**Sie sind interessiert?** Dann finden Sie weitere Informationen zu der Stelle samt detaillierter Beschreibung des Aufgabenprofils sowie Angaben zu dem Regierungspräsidium Darmstadt als Arbeitgeber unter [www.rp-darmstadt.hessen.de](http://www.rp-darmstadt.hessen.de) in dem Verzeichnis „Über uns – Karriere im RP – Stellenangebote“.

Sollten Sie keinen Zugriff auf das Internet haben, können Sie den vollständigen Ausschreibungstext unter der Telefonnummer 06151/125670 anfordern.








**Beim  
Regierungspräsidium  
Gießen**

ist in der **Abteilung VII „Flüchtlingsangelegenheiten, Erstaufnahmeeinrichtung und Integration“** im **Dezernat 71 „Verwaltung und Organisation“** eine Stelle

**einer/s Mitarbeiterin/s (m/w/d)  
für den Bereich „Poststelle“**

unbefristet zu besetzen.

Die Funktion ist nach Entgeltgruppe 4 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H) bewertet. Nähere Informationen zu dem Anforderungsprofil sowie den Bewerbungsmodalitäten erhalten Sie auf <https://stellensuche.hessen.de> (Referenzcode 50607401\_0002).

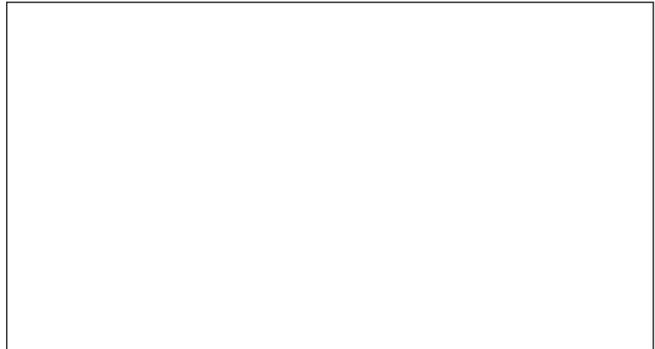


**STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN.** Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Verlag: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, Telefon: (02233) 3760-7000, Fax: (02233) 3760-7201, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de), Kundenservice: Telefon (02233) 3760 7201, E-Mail: [info-wkd@wolterskluwer.com](mailto:info-wkd@wolterskluwer.com). Jahresabonnement Print: 48,50 € zzgl. 39,00 € Porto und Verpackung (jeweils inkl. MwSt.). Bankverbindung: Bankkonto Deutsche Bank AG, Neuwied BLZ 574 700 47, Kontonr. 2 028 850. Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Wochen zum 30.6. und 31.12. möglich. Einzelverkaufspreis: 2,50 € zzgl. 2,50 € inkl. MwSt. Porto und Verpackung (jeweils inkl. MwSt.). Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz.

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Ministerialrätin Rahela Welp; Redaktion: Birgit Stock, Telefon: 0611 353-1682; Anzeigen des „Öffentlichen Anzeigers“: Gabriele Wieneber (Anzeigenverkauf), Telefon: (02233) 3760-7608, [anzeigen-staatsanzeiger@wolterskluwer.com](mailto:anzeigen-staatsanzeiger@wolterskluwer.com); Anja Bottner

(Anzeigendisposition), Telefon (02233) 3760-7697, Lukas Reyes (Anzeigendisposition), Telefon (02233) 3760-7743, [anzeigen-staatsanzeiger@wolterskluwer.com](mailto:anzeigen-staatsanzeiger@wolterskluwer.com). Chefin vom Dienst: Annette Baier, Telefon: (0221) 429196-58, [redaktion-staatsanzeiger@wolterskluwer.com](mailto:redaktion-staatsanzeiger@wolterskluwer.com); Druck: rewi druckhaus – Reiner Winters GmbH, 57537 Wissen. Redaktionsschluss für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12:00 Uhr, Anzeigenschluss: jeweils freitags, 12:00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 8 vom 1. Januar 2024.

Der Umfang der Ausgabe Nr. 22 vom 27. Mai 2024 beträgt 16 Seiten.



  **Beim  
Regierungspräsidium  
Gießen**

ist in der **Abteilung VII „Flüchtlingsangelegenheiten, Erstaufnahmeeinrichtung und Integration“** im **Dezernat 77 „Ankunftszentrum, Aufnahme und Transfer“** eine Stelle als

**Mitarbeiter/in (m/w/d)  
für den Bereich „Erstaufnahme“**

unbefristet zu besetzen. Die Funktion ist nach Entgeltgruppe 8 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H) bewertet. Nähere Informationen zu dem Anforderungsprofil sowie den Bewerbungsmodalitäten erhalten Sie auf <https://stellensuche.hessen.de> (Referenzcode 50607405\_0002). 

  **Beim  
Regierungspräsidium  
Gießen**

ist in der **Abteilung VII „Flüchtlingsangelegenheiten, Erstaufnahmeeinrichtung und Integration“** im **Dezernat 77 „Ankunftszentrum, Aufnahme und Transfer“** eine Stelle

**einer/s Sachbearbeiterin/s (m/w/d)  
für den Bereich „Koordination Ankunftszentrum“**

unbefristet zu besetzen.

Die Funktion ist nach Entgeltgruppe 10 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H) bewertet und kann auch mit Beamtinnen und Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 11 besetzt werden. Nähere Informationen zu dem Anforderungsprofil sowie den Bewerbungsmodalitäten erhalten Sie auf <https://stellensuche.hessen.de> (Referenzcode 50607407\_0002). 